

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 26. Februar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Die Absicht zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen als Voraussetzung für die Anwendung der Gewinnermittlung nach § 5a EStG

ESMA-Publikation

- > ESMA-Veröffentlichung: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Steuerrecht

- > Die Absicht zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen als Voraussetzung für die Anwendung der Gewinnermittlung nach § 5a EStG

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 26. September 2013 hat der Bundesfinanzhof (BFH - IV R 46/10) entschieden, dass die Gewinnermittlung nach § 5a EStG (sogenannte Tonnagebesteuerung) die Absicht des Steuerpflichtigen zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen voraussetzt und die Veräußerung eines Schiffes mit dem Ziel, aus dem Erlös erst das im Sinne des § 5a EStG betriebene Schiff zu erwerben, kein Hilfgeschäft nach § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG ist.

Geklagt hatte eine im Jahr 2001 gegründete Kommanditgesellschaft (KG), deren Gegenstand insbesondere der Erwerb und Betrieb eines Handelsschiffes ist. Der Gesellschaftszweck umfasst zudem den Erwerb, Betrieb und die Veräußerung anderer Seeschiffe sowie das Betreiben von Schifffahrtsgeschäften aller Art. Im November 2002 schloss die Klägerin mit einer ausländischen Werft einen Bauvertrag über die Herstellung des Handelsschiffes ab.

Die Fertigstellung dieses Schiffes war für den Herbst 2003 vorgesehen. Im Dezember 2002 schloss die Klägerin mit ihrer Kommanditistin einen Bereederungsvertrag ab. Im Juli 2003 erhielt die Klägerin ein Kaufangebot für das noch im Bau befindliche Handelsschiff. Noch im September 2003 wurde ein Chartervertrag über das Schiff abgeschlossen. Kurz danach verkaufte die Klägerin das Schiff. Daraufhin übernahm sie im Oktober 2003 das Schiff von der Werft, überführte es und übergab es anschließend an den Käufer. Den durch die Veräußerung erzielten Gewinn verwendete die Klägerin im Jahr 2005 für eine Anzahlung zum Kauf eines anderen Handelsschiffes.

Dem im Dezember 2002 gestellten Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach § 5a EStG, ab dem 1. Januar 2002, wurde stattgegeben. Im Bescheid für 2003 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen stellte das Finanzamt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb antragsgemäß (unter Anwendung der sogenannten Tonnagebesteuerung) fest. Aufgrund einer im Anschluss stattgefundenen Außenprüfung erließ das Finanzamt jedoch einen geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 2003 und stellte die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach den allgemeinen Vorschriften fest.

Den gegen den Änderungsbescheid eingelegten Einspruch wies das Finanzamt als unbegründet zurück. Auch das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 12. Oktober 2010 (Schleswig-Holsteinisches FG, 5 K 136/06) ab. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht waren der Auffassung, die Klägerin habe im Jahr 2003 zu keiner Zeit ein Handelsschiff im internationalen Verkehr eingesetzt und somit die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach § 5a EStG nicht erfüllt. Im Ergebnis schloss sich auch der BFH der Vorinstanz an. Denn für die Anwendung der Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG ist der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erforderlich. Dieser liegt aber nicht vor, wenn sich der Einsatz des einzigen Seeschiffes auf die Überführung von der Werft zum Ort der Übergabe an den Käufer beschränkt und die Fahrt ihrem Hauptzweck nach nicht der Beförderung von Personen oder Gütern dient, sondern der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb für 2003 war

somit durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG zu ermitteln.

In der Revision ging es zudem um die Frage, ob die Veräußerung des Seeschiffes als begünstigtes Hilfsgeschäft im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG anzusehen ist, wenn mit dem Kaufpreis ein weiteres Seeschiff zum Betrieb im internationalen Verkehr erworben wird.

Obwohl zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG unter anderem auch die unmittelbar mit ihrem Einsatz oder ihrer Vercharterung zusammenhängenden Neben- und Hilfsgeschäfte einschließlich der Veräußerung gehört, schloss sich der BFH der Auffassung des Finanzgerichts an. Die Veräußerung des Seeschiffes ist nicht als begünstigtes Hilfsgeschäft im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG anzusehen, wenn mit dem Kaufpreis ein weiteres Seeschiff zum Betrieb im internationalen Verkehr erworben wird. Denn Hilfsgeschäfte sind solche Geschäfte, die der Geschäftsbetrieb üblicherweise mit sich bringt und die die Aufnahme, Fortführung und Abwicklung der Haupttätigkeit erst ermöglichen. Ein Schiff zu erwerben und zu veräußern, um aus seinem Veräußerungserlös erst das Schiff zu erwerben, mit dem der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erfolgen soll, ist für einen solchen Geschäftsbetrieb nicht üblich. Eine entsprechende Veräußerung stellt daher kein Hilfsgeschäft im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG dar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Prüfung der Antragsvoraussetzungen für die Gewinnermittlung nach § 5a EStG für die spätere Besteuerung wesentlich ist. Denn sollten, wie in diesem Fall, die Voraussetzungen für die Tonnagebesteuerung durch eine Außenprüfung versagt werden, führt dies im Regelfall zu wesentlich höheren Einkünften aus Gewerbebetrieb, weil die effektive Steuerentlastung durch den § 5a EStG rückwirkend entfällt.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)

Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514

E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

ESMA-Publikation

> ESMA-Veröffentlichung: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 17. Februar 2014 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihre sogenannten „Questions and Answers“ zu Anwendungsfragen im Hinblick auf die AIFM-Richtlinie veröffentlicht. Mit dem aktuell in englischer Sprache abrufbaren Dokument sollen gemeinsame Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren bei der Anwendung der AIFM-Richtlinie und den zugehörigen Umsetzungsmaßnahmen gefördert werden. Hierzu werden von der ESMA Fragen beantwortet, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch von aufsichtsbehördlicher Seite zu praktischen Anwendungsfällen in Bezug auf die AIFM-Richtlinie gestellt werden. Primär richten sich die „Questions and Answers“ an die zuständigen Aufsichtsbehörden, um zu gewährleisten, dass sich deren Aufsichtspraxis durch die Vorgaben der von der ESMA veröffentlichten Antworten konvergent entwickelt.

Aktuell werden in den „Questions and Answers“ der ESMA fünf, teilweise in Teilfragen gegliederte Fragen beantwortet.

Diese betreffen die folgenden Themengebiete:

- > Erster Anwendungszeitraum der Vergütungsregeln
- > Anwendung der Vergütungsregeln bei Auslagerung von Portfolio- oder Risikomanagementaufgaben
- > Informationen gemäß Anhang IV der AIFM-Richtlinie (beabsichtigter Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM)
- > Notifizierung von AIF
- > Reportingpflichten nach Artikel 42 der AIFM-Richtlinie

Ausblick

Angesichts der Vielzahl der immer noch ungeklärten Rechtsfragen in Bezug auf die AIFM-Regulierung kann von den „Questions and Answers“ der ESMA ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Klärung von praktischen Anwendungsproblemen erwartet werden. Ebenso wie die „Questions and Answers“ der Europäischen Kommission, die namentlich bei Abgrenzungsfragen im Hinblick auf die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in innerstaatliches Recht herangezogen werden konnten, sind die Q&As der ESMA mit Sicherheit ein wichtiges Instrument bei der Schaffung

einer gemeinsamen Aufsichtskultur bzw. einer Kohärenz der Aufsichtspraktiken in der Europäischen Union. Die „Questions and Answers“ der ESMA sollen künftig regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden, sobald neue Fragen bei der ESMA eingehen. Allgemeine Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie können – wie eingangs erwähnt – auch von Marktteilnehmern bzw. der Öffentlichkeit an folgende Emailadresse gesandt werden: AIFMD-questions@esma.europa.eu.

Für Fragen, die sich speziell auf technische Fragen zu IT-Themen beziehen, wurde zudem die folgende, gesonderte Emailadresse eingerichtet: info.it.aifmd@esma.europa.eu.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüßler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 26. Februar 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecej
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.